

**Verordnung des Landkreises Stendal
über das Landschaftsschutzgebiet
"Altmärkische Wische"**

Auf der Grundlage der §§ 22, 26 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

§ 1 – Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet im Landkreis Stendal wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Altmärkische Wische“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 79 km² und liegt in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), in der Hansestadt Werben (Elbe) sowie in den Gemeinden Altmärkische Wische und Iden.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1: 45.000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Sofern die Grenze auf Gewässern verläuft, sind diese Teil des Schutzgebiets. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgenommen.
- (2) Die Ausgrenzung der Ortschaften, Ortsteile und Einzelhöfe ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.57 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 ebenfalls durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landkreis Stendal und am jeweiligen Sitz der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck und Seehausen (Altmark) sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, beginnend im Nordwesten, an der Großen Wässerung, auf der Höhe des Verbindungsweges zum Seegraben, (südlich der Ortslage Falkenberg, nordöstlich der Ortslage Dobbrun) und folgt der Großen Wässerung in östlicher Richtung, quert den Roggehof und trifft ca. 500 m östlich des Roggehofs auf den Weg zum Wöllmerstift. Die Grenze folgt diesem Weg in nördlicher Richtung bis zum Wöllmerstift, umgeht großzügig die Hofanlage entlang eines Weges und eines Grabens und schwenkt anschließend auf die Landesstraße 2 in Richtung Osten zur Hansestadt Werben (Elbe). Ab der Hansestadt Werben (Elbe) wird der Landesstraße 2 weiter in südöstlicher Richtung bis nach Räbel gefolgt. Hier trifft die Grenze auf den Elbdeich und folgt diesem in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt

mit dem alten Deich (Schlafdeich) auf Höhe der Ortslage Berge. Die Grenze führt weiter über den alten Deich, vorbei am Blauen See, schwenkt auf den Weg nach Giesenslage und führt ab Giesenslage in südlicher Richtung entlang der Landesstraße 16 bis zum Verbindungsweg zur Beverlake. Diesem Weg wird in westlicher Richtung bis zur Beverlake gefolgt. Die Grenze wird dann durch den weiteren Verlauf der Beverlake in nordwestlicher Richtung bestimmt, trifft südlich von Rengerslage auf den Verbindungsweg zur Landstraße 9, kreuzt die L9 und folgt dann einem Weg und mehreren kleineren Gräben in Richtung Südwesten bis zum Anschluss an die Cositte, nordöstlich von Uchtenhagen. Der Grenzverlauf folgt der Cositte bis zur Hofanlage Packebusch und erreicht über kleinere Gräben den Weg nach Königsmark. Ab Königsmark führt die Grenze entlang eines Weges Richtung Nordwesten bis zur Verbindungsstraße zwischen Blankensee und Meseberg. Sie folgt der Straße Richtung Meseberg und schwenkt auf die äußere Grünlandkante des Schüplergebietes. Über den Weg zur Hofanlage Berken und einem kleineren Graben trifft die Grenze auf den Schüpler und folgt ihm und kleineren Verbindungsgräben Richtung Nordwesten. Im weiteren Verlauf wird über einige Verbindungsgräben der Anschluss zum Seegraben hergestellt. Diesem wird in nordwestlicher Richtung gefolgt, bis ein Weg in Richtung Norden den Anschluss zum Ausgangspunkt an der Großen Wässerung herstellt.

§ 3 – Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Altmärkische Wische" wurde durch holozäne Vorgänge geprägt, welche die pleistozänen Ausbildungen überlagerten.
 1. Die regionalen, dominierenden Reliefbildungen sind:
 - a) eine großflächige Auenlandschaft, entstanden durch den Zusammenfluss der Eberswalder, Warschau-Berliner und Glogau-Baruther Urstromtäler zum norddeutschen Urstromtal,
 - b) vereinzelt in der Aue vorkommenden Sanderhebungen,
 - c) weit verzweigte Fließgewässer- und Grabensysteme.
 2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden insbesondere geprägt durch:
 - a) eine fast tischebene, weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen, langgestreckte Straßendörfer und Streusiedlungen mit Einzelhofcharakter in einem dünn besiedelten Raum, die Kirchen bilden die markantesten Orientierungspunkte,
 - b) Gehölzstrukturen, die als Hecken, Baumreihen, Alleen und Feldgehölze eine z. T. hohe Flächendichte erreichen,
 - c) noch erhaltene, zum Teil ausgedehnte wertvolle Grünlandflächen,
 - d) Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren,
 - e) Fließgewässer- und Grabensysteme.
 3. Die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung wird gefördert durch:
 - a) eine reich strukturierte Niederungslandschaft, insbesondere eine offene, großzügige Weitläufigkeit mit ihren Sichtbeziehungen,
 - b) ein umfassendes Wegenetz für Radwanderer und Reiter wie z.B. der Elberadweg und der Radwanderrundkurs der Altmark.
 4. Das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ hat Anteile an folgenden Schutzgebieten:

-Fauna-Flora-Habitat-Gebiet FFH0009LSA „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (DE 3138 301),

-Europäisches Vogelschutzgebiet SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401),

-Biosphärenreservat BR_0004LSA „Mittellelbe“

- (2) Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters und die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes durch:
 - a) Freihaltung des Gebietes von Bebauung, die geeignet ist, das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen und Verhinderung landschaftszerstörender Flächeninanspruchnahmen,
 - b) Erhaltung von Heckenstrukturen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen und abgestuften Waldrändern,
 - c) Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft.
 2. Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch:
 - a) Erhalt der Rast-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsgebiete sowie Nahrungshabitate für eine Vielzahl von Tierarten, insbesondere für die Avifauna und die Fledermausfauna,
 - b) Schutz von Biotopen und Biotopverbundelementen, sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - c) Erhalt natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
 - d) Erhalt der Grünlandflächenanteile,
 3. Erhalt der Erholungseignung des Gebietes.

§ 4 –Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter der Landschaft unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 zugelassen oder nach § 6 freigestellt sind.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen mit einer Höhe über 20 m zu errichten,
 2. nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB zu errichten oder zu erweitern, wenn sie den jeweiligen Prüfwert der Spalte 1 nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils gültigen Fassung erreichen oder überschreiten,
 3. Hecken, landschaftsprägende Solitärbäume sowie Feldgehölz- und Kopfbaumgruppen zu beseitigen,
 4. Kleingewässer, Röhrichte sowie Gewässerränder zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. nicht heimische Hecken- und Feldgehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,
 6. bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern.

§ 5 – Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:
 1. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,
 2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Hochleitungen, Antennenträgern, Brücken und Durchlässen,
 3. der Neubau und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
 4. die Anlage oder die Erweiterung von Gewässern,
 5. der Abbau von Bodenschätzen für die Herstellung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und den Schutzziele nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 6 – Freistellung

Von den Verboten und den Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
3. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung,
4. die rechtmäßige Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses,
5. Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
6. die Erneuerung vorhandener Drainagen,
7. der Ersatzneubau vorhandener Brücken
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 – Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder anderen begünstigenden Verwaltungsakte.

§ 8 - Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 5 oder die Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung ist beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

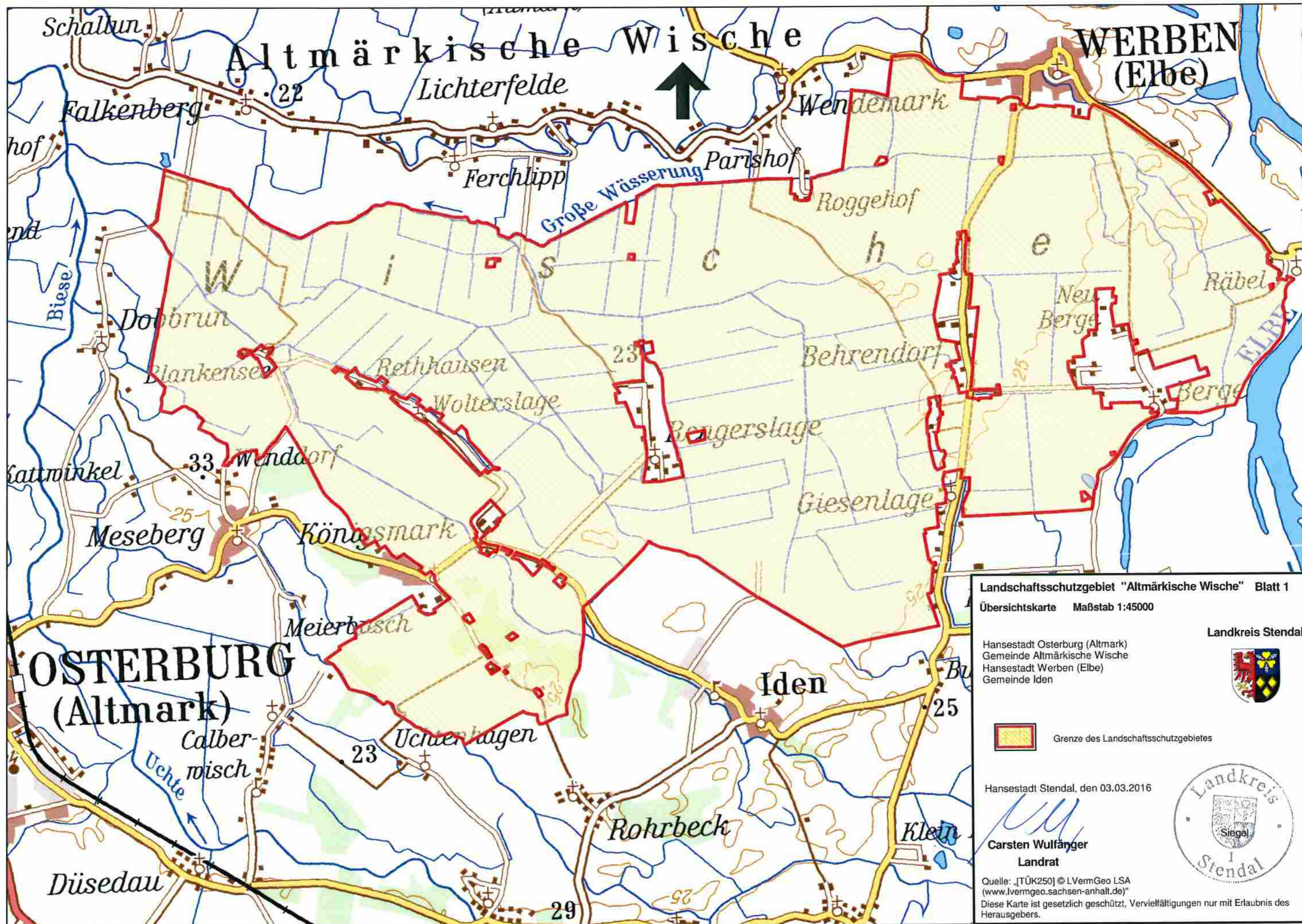
Hansestadt Stendal, den 3. März 2016

(Siegel)

Carsten Wulfänger
Landrat

Anlagen

-Kartenübersicht		
-Übersichtskarte	Maßstab 1 : 45.000	Lfd. Nr. 1
-Blattschnittübersichtskarte	Maßstab 1 : 45.000	Lfd. Nr. 2
-Auszüge aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.500	Lfd. Nr. 2.01 – 2.57



Landschaftsschutzgebiet "Altmärkische Wische" Blatt 1
 Übersichtskarte Maßstab 1:45000

Landkreis Stendal

Hansestadt Osterburg (Altmark)
 Gemeinde Altmärkische Wische
 Hansestadt Werben (Elbe)
 Gemeinde Iden

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Hansestadt Stendal, den 03.03.2016


 Carsten Wulfänger
 Landrat



Quelle: „TÜK250“ © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet "Altmärkische Wische" vom 3. März 2016

Übersichtskarte **Blatt 1** **Maßstab 1 : 45.000**

Blattschnittübersichtskarte **Blatt 2** **Maßstab 1 : 45.000**

Auszüge aus der Liegenschaftskarte **Blatt 2.01 - 2.57** **Maßstab 1 : 2.500**

Blatt	Gemeinde	Ortslage/Hofstelle	Gemarkung	Flur
2.01	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf Berge Werben	1 5 11
2.02	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf Berge Werben	1, 2 1, 5 11
2.03	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf Berge	1 1
2.04	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf Giesenslage Berge	1 1 1, 4
2.05	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Berge	1,4
2.06	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge Iden	Berge Sandauerholz	1 11
2.07	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.08	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.09	Altmärkische Wische	Lichterfelde, Im schwarzen Acker	Lichterfelde Wendemark	2 2, 3
2.10	Altmärkische Wische	Lichterfelde, Im schwarzen Acker	Lichterfelde Wendemark	2 3
2.11	Altmärkische Wische		Lichterfelde	2
2.12	Altmärkische Wische	Lichterfelde, Zwischen der Wässerung und der Beverlake	Lichterfelde	2
2.13	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14
2.14	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14, 16

Blatt	Gemeinde	Ortslage/Hofstelle	Gemarkung	Flur
2.15	Altmärkische Wische Hansestadt Werben (Elbe)	Wendemark	Wendemark	2
			Werben	11
2.16	Altmärkische Wische	Roggehof	Wendemark	2
2.17	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.18	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1
			Werben	14, 16
2.19	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1, 4
			Werben	16
2.20	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1, 4
2.21	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	4
2.22	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1
			Werben	14, 16
2.23	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1, 4
2.24	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Berken	Meseberg	2, 3, 6
2.25	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Blankensee	Wolterslage	2, 3
			Meseberg	3
2.26	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage, Behrendorf	Giesenslage	1
			Berge	4
			Behrendorf	1
2.27	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1, 2
			Berge	1, 4
2.28	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1, 2
2.29	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1
2.30	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1
2.31	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Iden	Königsmark	1,2
			Iden	6
2.32	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Iden	Königsmark	1
			Iden	6
2.33	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
			Wolterslage	1
2.34	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.35	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1, 2
2.36	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wenddorf	Meseberg	3, 6
			Wolterslage	2
2.37	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Königsmark	1

Blatt	Gemeinde	Ortslage/Hofstelle	Gemarkung	Flur
2.38	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Packebusch	Königsmark Walsleben	1 6
2.39	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14, 16
2.40	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.41	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.42	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.43	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.44	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rethhausen	Wolterslage	1, 2
2.45	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Meseberg Dobbrun	2, 3 5
2.46	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark Wolterslage	1, 2 1
2.47	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark	1, 2
2.48	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark	1, 2
2.49	Altmärkische Wische Hansestadt Werben (Elbe)		Wendemark Werben	2 11
2.50	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.51	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.52	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.53	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rethhausen, Wolterslage	Wolterslage	1, 2
2.54	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wolterslage	Wolterslage	1
2.55	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wolterslage	Wolterslage Königsmark	1 2
2.56	Hansestadt Osterburg (Altmark) Iden		Königsmark Iden	1 6
2.57	Altmärkische Wische		Falkenberg	1, 2

Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit hinterlegtem Luftbild Blatt 2.11, 2.12, 2.16, 2.24, 2.31, 2.32, 2.36, 2.37, 2.38, 2.45, 2.49, 2.56, 2.57

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.57 -

Hansestadt Stendal, den 3. März 2016

Carsten Wulfänger
Landrat

Siegel

Die Auszüge aus der Liegenschaftskarte Blatt 2.01 bis 2.57 sind beim Landkreis Stendal und in den Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck, Seehausen (Altmark) sowie in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) hinterlegt und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.